

Stellungnahme zum Entwurf der neuen Verfassung der Landeskirche des Kantons Bern – Fragenkatalog

Die Fragen basieren auf einzelnen wichtigen Inhalten des Entwurfs der neuen Kirchenverfassung. Den gesamten Gesetzestext und die dazugehörigen Erläuterungen (Erklärungen und Beweggründe für die vorliegenden Vorschläge) finden Sie im Dokument „Botschaft und Erläuterungen zur Kirchenverfassung“.

Grundsätzliches

In der Einleitung finden Sie den Vorschlag einer neuen Terminologie (Seite 2). Vorgeschlagen werden neu die Bezeichnungen Landeskirchenparlament (Synode), Landeskirchenrat (Synodalrat), Verwaltung und Verwaltungsdirektor/in (Verwalter/in).

1. *Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?*

Präambel (Seite 4)

Die neue Verfassung wird von einer Präambel eingeleitet. Diese erklärt das Verständnis der Landeskirche und die Absichten der Verfassung.

2. *Entsprechen die in der Präambel aufgeführten Grundsätze ihrem Verständnis der Landeskirche?*

2. Abschnitt: Organe der Landeskirche

Das Landeskirchenparlament

Die bisherige Zusammensetzung des Landeskirchenparlaments soll angepasst werden. Diese Änderungen betreffen zwei Gruppen von bisherigen Abgeordneten: die Pastoral und die Anderssprachigen /Missionen. Für beide Gruppen wird es künftig keine Sitzgarantie mehr geben.

Die Sitzverteilung für die Kirchgemeinden soll beibehalten werden. Werden die je vier garantierten Sitze für die Vertretungen der Dekanate und der Missionen abgezählt, verbleiben 70 Delegierte.

Art. 15. *Wahlen in das Landeskirchenparlament*

3 Die Kirchgemeinden achten bei der Wahl ihrer Abgeordneten auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sprachen und Kulturen

Dieser Artikel überträgt den Kirchgemeinden die Verantwortung, bei den Wahlen in das Landeskirchenparlament, auf eine ausgewogene Vertretung der Sprachen und Kulturen zu achten.

Art. 16 *Sitzverteilung im Landeskirchenparlament*

1 Die Kirchgemeinden wählen:

- a. bis zu 3000 Mitgliedern eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten;*
 - b. pro weitere 3000 Mitglieder oder eines Bruchteils davon eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten.*
- 3. Sind aus Ihrer Sicht, gemäss Art. 15 und 16 alle Kirchgemeinden angemessen vertreten?*
-
-

Art.18 *Unvereinbarkeit*

Eine Entlohnung durch die Landeskirche bei einem Beschäftigungsgrad von über 20 Prozent ist mit dem Einsitz im Landeskirchenparlament unvereinbar.

- 4. Ist es aus Ihrer Sicht richtig, dass die Pastoral aufgrund möglicher Eigeninteressen, nicht mehr ins Landeskirchenparlament gewählt werden können und keine Sitzgarantie mehr erhalten.*
-
-

Art. 23 *Parlamentarische Instrumente*

1 Dem Landeskirchenparlament stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung: a.Motion; b.Postulat; c.Interpellation.

Das Landeskirchenparlament erhält neue parlamentarische Instrumente. Diese werden ihm erlauben, auch andere Themen als nur die statutarischen oder vom Landeskirchenrat eingebrachten Geschäfte aufzugreifen und zu behandeln.

- 5. Sind Sie einverstanden mit der Einführung dieser Instrumente?*
-
-

Art. 25 *Geschäftsprüfungskommission*

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Jeder Region steht mindestens ein Sitz zu.

2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht sowohl die Geschäftsführung des Landeskirchenrates und der Verwaltung als auch den Finanzhaushalt des Landeskirchenrates sowie der Verwaltung der Landeskirche.

Da die Fiko aufgrund Ihrer Beratungs- und Aufsichtsfunktion ihre Aufgabe als Oberaufsichtsorgan nicht korrekt wahrnehmen konnte, braucht es künftig ein parlamentarisches Prüfungsorgan mit parlamentarischer Besetzung. Deshalb wird neu eine parlamentarische Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagen, die auch die Aufgaben der Fiko übernimmt

6. *Sind Sie mit der Schaffung einer GPK einverstanden?*

Art. 26 *Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften*

1 *Die Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Landeskirchenparlament angehören müssen.*

2 *Sie hat beratende Funktion und Antragsrecht. Insbesondere kann sie zu Geschäften, welche die anderssprachigen Gemeinschaften betreffen, eine Stellungnahme abgeben.*

Neu soll eine Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften geschaffen werden, die diesen Gemeinschaften eine Stimme und eine Stellung (Antragsrecht) gegenüber Landeskirchenparlament verschaffen will. Die bisherige Regelung mit 4 fixen Plätzen für die grossen Gemeinschaften (Missionen) war nicht befriedigend, weder vom Wahlprozedere noch von der Möglichkeit her, die Meinung der Anderssprachigen als Kollektiv zu vertreten.

7. *Sind Sie mit der Schaffung einer Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften einverstanden?*

8. *Sind Sie mit der Ausgestaltung (Stellung) der vorgeschlagenen Kommission der anderssprachigen Gemeinschaften einverstanden?*

Art. 31 *Regionalversammlungen*

1 *Die Regionalversammlung vereinigt die Mitglieder des Landeskirchenparlaments einer Region.*

2 *Sie vertritt die Interessen ihrer Region innerhalb der Landeskirche.*

3 *Sie prüft die Geschäfte des Landeskirchenparlaments und bereitet Anträge vor.*

Der Vorschlag der Kirchenverfassung sieht vor, die bisherigen Regionen (Regionalversammlung) beizubehalten, diese haben sich bisher als sinnvolle Gliederung erwiesen. Geprüft wurde auch eine Anpassung an die Pastoralräume, was sich als nicht zielführend erwies. Grundsatz ist, dass keine Region über eine absolute Mehrheit der Stimmen verfügt.

9. *Sind aus Ihrer Sicht die Regionalversammlungen das richtige Instrument für die Interessenvertretung der Kirchgemeinden in der Synode?*

Der Landeskirchenrat

Art. 33 Wahl

1 Der Landeskirchenrat setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

2 Die Mitglieder werden vom Landeskirchenparlament aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche gewählt. Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene regionale Vertretung zu achten.

3 Die französischsprachigen Mitglieder der Landeskirche haben Anspruch auf einen Sitz. Stellt sich kein französischsprachiges Mitglied zur Wahl, kann an dessen Stelle ein Mitglied aus dem Kreis der übrigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

Der Landeskirchenrat soll neu aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Wichtig ist eine ungerade Anzahl Mitglieder, damit es im Normalfall möglichst wenig Stichentscheide des Präsidiums braucht.

10. Stimmen Sie der Erhöhung Mitglieder des Landeskirchenrats von 6 auf 7 zu?

Die Arbeit der Ratsmitglieder soll neu auf einem Ressortsystem basieren. Es soll eine Professionalisierung der Ratsarbeit erreicht werden, indem die Mitglieder künftig in erster Linie aufgrund ihrer Fachkompetenzen und nicht mehr aufgrund ihrer regionalen Herkunft gewählt werden. Über die Verteilung der Ressorts entscheidet jedoch weiterhin der Landeskirchenrat.

11. Unterstützen Sie die Absicht, dass künftig die Fachkompetenz bei der Wahl in den Landeskirchenrat höher gewichtet wird, als die regionale Herkunft?

Im Sinne des Minderheitenschutzes soll den französischsprachigen Mitgliedern weiterhin eine Sitzgarantie eingeräumt werden.

12. Ist die Sitzgarantie für die französischsprachigen Mitglieder aus Ihrer Sicht weiterhin erforderlich?

Festgehalten wird am Milizsystem. Die Trennung der Ratstätigkeit (strategische Aufgabe) von den operativen Entscheiden ist wichtig, weshalb das Milizsystem die richtige Form bleibt. Dies gilt auch für das Präsidium. Alle Mitglieder werden dem Umfang ihrer Aufgabe entsprechend entschädigt.

13. Erachten Sie das Milizsystem für den Landeskirchenrat als zeitgemässe Lösung?

Art. 36 *Beratende Stimme*

Eine Vertretung des Bistums und eine Vertretung der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Neu wird für die Pastoral nur noch die Vertretung des Bistums (aktuell das Bischofsvikariat) im Landeskirchenrat als Beisitzer ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht, Einsitz nehmen. Den Dekanaten, bisher im Synodalrat durch eine Person vertreten, ist kein Sitz mehr garantiert. Der Grund für diesen Schritt liegt in der kirchlichen Hierarchie, demnach ist das Bischofsvikariat Vorgesetzter der Dekanate, was bei der Ratsarbeit zu einer Rollenvermischung führen kann.

14. *Ist aus Ihrer Sicht die Pastoral durch das Bischofsvikariat im neuen Landeskirchenrat genügend vertreten?*

Die Verwaltung der Landeskirche

Art. 41 *Stellung*

1 *Die Verwaltung der Landeskirche unterstützt den Landeskirchenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.*

2 *Sie besorgt das Sekretariat des Landeskirchenparlaments und des Landeskirchenrates.*

In der neuen Verfassung wird die Verwaltung der Landeskirche aufgewertet. Sie erhält die Stellung eines Organs mit Vertretungsvollmacht sowohl gegenüber dem Kanton als auch gegenüber den Kirchgemeinden. Ihre Verantwortlichkeit umfasst analog der Kantons- oder Bundesverwaltung alle Bereiche, in denen die Landeskirche Aufgaben zu erfüllen hat.

Mit dem neuen Landeskirchengesetz übernimmt sie zudem im personellen Bereich Aufgaben, die bisher vom Kanton erfüllt wurden.

15. *Stimmen der neuen Stellung mit weitergehenden Kompetenzen der Verwaltung zu?*

Finanzkompetenzen

Der Entwurf der Kirchenverfassung regelt auch die Finanzkompetenzen neu.

Art. 12 *Fakultatives Referendum*

1 *Dem fakultativen Referendum unterstehen:*

d. *neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300 000 Franken;*

Art. 21 *Finanzkompetenzen*

Im finanziellen Bereich entscheidet das Landeskirchenparlament über:

a. *die Genehmigung des jährlichen Budgets, einschliesslich der Ansätze der Beiträge der Kirchgemeinden;*

d. *die Ausgaben für einmalige Verpflichtungen über 100 000 Franken;*

e. *die Ausgaben für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen über 40 000 Franken.*

Art. 39 *Finanzkompetenzen des Landeskirchenrates*

Der Landeskirchenrat ist für folgende Beschlüsse im finanziellen Bereich zuständig:

- d. Ausgaben für einmalige Verpflichtungen bis und mit 100 000 Franken;*
- e. Ausgaben für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen bis und mit 40 000 Franken.*

Die Landeskirchenverfassung legt die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe fest.

16. *Sind die, gemäss Art. 12, 21 und 39 vorgeschlagenen Finanzkompetenzen (Beträge) aus Ihrer Sicht angemessen?*

Weitere Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der Kirchenverfassung
